

11.03.03**Antrag****des Landes Berlin**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

- Antrag des Freistaats Thüringen -

Punkt 4 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge den Gesetzesantrag nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einbringen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 BVFG)

§ 8 Abs. 3 BVFG erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung (Verteilungsquote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem prozentualen Anteil der Länder am Bruttoinlandsprodukt.

Danach errechnet sich als Verteilungsquote folgender Schlüssel:

...

Sollanteil in v.H.

Baden-Württemberg 14,67

Bayern 17,32

Berlin 3,68

Brandenburg 2,05

Bremen 1,09

Hamburg 3,56

Hessen 8,99

Mecklenburg-Vorpommern 1,40

Niedersachsen 8,69

Nordrhein-Westfalen 22,28

Rheinland-Pfalz 4,45

Saarland 1,19

Sachsen 3,60

Sachsen-Anhalt 2,05

Schleswig-Holstein 3,05

Thüringen 1,93

Das Bundesministerium des Innern setzt jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Aufnahmequote nach Absatz 3 Satz 2 neu fest. Als Bezugsgröße dienen dabei die Wirtschaftsdaten aus dem zweiten der Aktualisierung vorausgehenden Kalenderjahr.“

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

...

„Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Folgeänderungen:

Bei Annahme dieses Antrages ergeben sich Folgeänderungen im Gesetzesantrag des Landes Thüringen.

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- aa) Im Abschnitt „A. Problem und Ziel“ ist das Wort „Bevölkerungszahl“ durch die Worte „wirtschaftlichen Situation der Länder“ zu ersetzen.
- bb) Im Abschnitt „B. Lösung“ ist das Wort „demographische“ durch das Wort „wirtschaftliche“ zu ersetzen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- aa) Im Teil „A. Allgemeiner Teil“ sind im ersten Absatz die Worte „deren Einwohnerzahl rückläufig ist und“ zu streichen. Ferner sind der zweite und dritte Absatz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Das Bruttoinlandsprodukt umfasst die Summe aller hergestellten Güter und Dienstleistungen innerhalb der Landesgrenzen zu Marktpreisen nach Abzug der Vorleistungen. Die Bezugnahme auf den Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt stellt in geeigneter Weise sicher, dass bei der Festlegung der erforderlichen Aufnahmequote für Spätaussiedler die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Länder berücksichtigt wird.“
- bb) Im Teil „B. Besonderer Teil“ ist der Abschnitt nach der Bezeichnung „Zu Artikel 1“ zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die Festlegung der neuen Verteilungsquoten beruht auf der Berechnung des Bruttoinlandsproduktes für das Jahr 2001. Durch die jährliche Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesländer erreicht werden. Als Bezugsgröße werden dabei die Wirtschaftsdaten aus dem vor-

vorhergehenden Kalenderjahr herangezogen, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Angaben zur Aktualisierung des Verteilungsschlüssels vorliegen und den Ländern bereits im Vorfeld Gelegenheit gegeben wird, sich rechtzeitig auf den veränderten Schlüssel einstellen zu können (z.B. zur Vorhaltung von Quartieren.)

Haben die Bundesländer von der Möglichkeit der Vereinbarung neuer Verteilungsquoten keinen Gebrauch gemacht, kann das Bundesministerium des Innern bei Neufestsetzung der Verteilungsquoten auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichten, weil bei der Festsetzung der neuen Verteilungsquoten auf den statistisch erhobenen Anteil der Länder am Bruttoinlandsprodukt Bezug genommen wird.“

Begründung (nur für das Plenum):

Der Königsteiner Schlüssel hat sich als Maßstab für die Aufteilung insbesondere der Kosten gemeinsamer Einrichtungen bzw. Vorhaben der Länder oder von Bund und Ländern bewährt. Als Maßstab zur Aufteilung personenbezogener Quoten im Rahmen des BVFG ist jedoch der Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt besser geeignet.

Der Königsteiner Schlüssel, der zu einem Drittel aus der jeweiligen Einwohnerzahl, zu zwei Dritteln aus der Finanzkraft je Einwohner gebildet wird, führt dazu, dass sich bei den Stadtstaaten eine über dem Einwohnerschlüssel liegende Schlüsselzahl ergibt. Wird dieser Schlüssel für die Verteilung von Personen zu Grunde gelegt, ergibt sich daraus eine überdurchschnittliche Anzahl von Personen, die aufzunehmen ist, mit der Folge einer durch diese nochmals hervorgerufenen überdurchschnittlichen Belastung. Hingegen stellt die Bezugnahme auf den Länderanteil am Bruttoinlandsprodukt eine Berücksichtigung der Wirtschaftskraft der Länder sicher. Dieser Schlüssel ist daher für die Verteilung der Spätaussiedler, deren gesellschaftliche Integration in wesentlichem Umfang von Ländern und Kommunen zu leisten ist, sachgerecht.

Als Bezugsgröße werden die Daten zum Bruttoinlandsprodukt aus dem vorhergehenden Kalenderjahr herangezogen, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Daten rechtzeitig zur Aktualisierung des Verteilungsschlüssels vorliegen und den Ländern bereits im Vorfeld Gelegenheit gegeben wird, sich rechtzeitig auf den

veränderten Schlüssel einstellen zu können (z.B. zur Vorhaltung von Quartieren.)

Die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Modelle der Aufnahmequoten ergibt folgende Verteilung:

Land	§ 8 Abs. 3 BVFG - geltende Fassung - in %	Gesetzesentwurf Thüringen Drs. /02 in %	Berliner Gegenvorschlag: Quote BIP 2001 in %	Prozentuale Mehr- (+) bzw. Minder- (-) belastung der Länder durch das Alternativmodell „BIP“ im Vergleich zum	
				Ist-Zustand § 8 Abs. 3 BVFG	Gesetzesentwurf TH Drs. /02
BW	12,3	12,555493	14,67	+ 2,37	+ 2,11451
BY	14,4	14,70234	17,32	+ 2,92	+ 2,61766
BE	2,7	4,93452	3,68	+ 0,98	- 1,25452
BB	3,5	3,17278	2,05	- 1,45	- 1,12278
HB	0,9	0,95420	1,09	+ 0,19	+ 0,13580
HH	2,1	2,49137	3,56	+ 1,56	+ 1,06863
HE	7,2	7,28044	8,99	+ 1,79	+ 1,70956
MV	2,6	2,19908	1,40	- 1,20	- 0,79908

NI	9,2	9,10776	8,69	- 0,51	- 0,41776
NW	21,8	21,73342	22,28	+ 0,48	+ 0,54658
RP	4,7	4,69621	4,45	- 0,25	- 0,24621
SL	1,4	1,26629	1,19	- 0,21	- 0,07629
SN	6,5	5,45305	3,60	- 2,90	- 1,85305
ST	3,9	3,23686	2,05	- 1,85	- 1,18686
SH	3,3	3,21302	3,05	- 0,25	- 0,16302
TH	3,5	3,00373	1,93	- 1,57	- 1,07373
D	100,0	100,0	100,0	+/- 0,0	+/- 0,00000.

Die Verlängerung der Frist bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll ebenfalls dazu beitragen, den Ländern die Anpassung an die veränderten Zugangszahlen insbesondere im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen zu erleichtern.